

26.10.94**G - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Dritte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**A. Zielsetzung**

Die in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1670) festgelegten Übergangsfristen für das Herstellen, den Import und das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, bei denen das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe noch nicht berücksichtigt wurde, sollen zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten jeweils um 6 Monate verlängert werden.

B. Lösung

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet, da die Wirtschaft durch die Fristverlängerung in die Lage versetzt wird, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten.

Bundesrat

Drucksache 980/94

26.10.94

G - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Be 46/94

Bonn, den 26. Oktober 1994

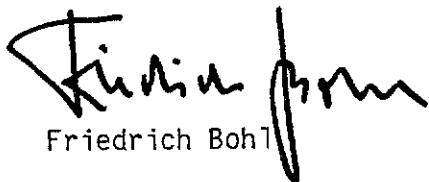
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Bedarfs-
gegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung**

Vom ... Dezember 1994

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1
Änderung der Vorschriften**

In § 16 Abs. 6 Nr. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1670), werden das Datum "31. Dezember 1994" durch das Datum "30. Juni 1995" und das Datum "30. Juni 1995" durch das Datum "31. Dezember 1995" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... Dezember 1994

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung wurde von verschiedenen Wirtschaftsverbänden auf erhebliche Probleme des Handels hinsichtlich der Einhaltung der Übergangsfristen für das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes (LMBG) aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Anhörung von Sachkennern nach § 39 LMBG zu der Verordnung waren diese Schwierigkeiten von den betroffenen Verbänden jedoch nicht vorgebracht worden.

Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, sollen durch die Verordnung nunmehr längere Fristen sowohl für das Herstellen und die Einfuhr als auch für das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen, die noch nicht den neuen Vorschriften entsprechen, eingeräumt werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet, da die Wirtschaft durch die Fristverlängerung in die Lage versetzt wird, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten.

Artikel 1

Die Übergangsfristen hinsichtlich des Verbots bestimmter Azofarbstoffe für Bedarfsgegenstände mit länger dauerndem Hautkontakt nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 der Bedarfsgegenständeverordnung werden jeweils um sechs Monate verlängert.

Damit wird der Wirtschaft ein längerer Zeitraum eingeräumt, um die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Verwendungsverbotes insbesondere bei eingeführten Bekleidungstextilien sicherzustellen, wie z. B. Unterrichtung der Lieferanten in den Einkaufsländern über die Vorschrift und Einrichtung von Kontrollsystemen. Im Hinblick auf den hohen Importanteil an den in der Bundesrepublik vermarkteten Bekleidungsgegenständen kann dies nach Angaben der

betroffenen Verbände nicht bis Ende 1994 bewerkstelligt werden. Die verlängerte Übergangsfrist für die Einfuhr soll auch ermöglichen, die Ware in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in den Lieferländern geordert wurde, aber erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1994 geliefert wird. Die Orderzeiträume betragen nach Angaben der Verbände mindestens sechs Monate. Um diese Ware und die derzeit noch bestehenden Lagerbestände, die noch nicht der neuen Vorschrift entsprechen, abverkaufen zu können, wird auch die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen um sechs Monate hinausgeschoben.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.